

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amt Chorin

Paech, Herbert

Prenzlau, 1936

2. Der Amtmann

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6887

Ferner auf 1 Wispel Gerste 8 Scheffel Hopfen = 6 Wispel 4 Scheffel. Außerdem 14 Scheffel 1½ Metzen Erbsen.

An Vieh bekam er:

3 Ochsen,	15 Hammel,	6 Kälber,
4 alte Kühe,	30 alte Schafe,	30 Gänse.
20 Schweine,	20 Zehnt-Lämmer,	

An Lebensmitteln wurden dem Hauptmann sonst noch zugeteilt: 2 t Kuhbutter, wöchentlich 2 Pfund frische Butter, 1 t 5 Eimer Schafbutter und für 26 Th. 7½ Gr. Hering und Stockfisch. Außerdem bekam er 4½ t Salz, 3 Pfund Pfeffer, 2 Pfund Ingwer, ½ Pfund Safran, 1½ Stein Seife, 2½ Stein Talg zu Lichten und 3 t Landwein.

An Hufschlaggeld für acht Pferde erhielt er 12 Taler und 12 Groschen Futtergeld für drei Leithunde, sofern er diese halten wollte.⁹⁾

Als 1673 die Deputate eingeschränkt waren, erhielt der Hauptmann von Chorin für seinen persönlichen Bedarf nur noch:

4 Wispel Roggen,	2 Kälber,	8 Schock 30 Eier,
10 Wispel Hafer,	2 Schweine	5 „Achtel“ 8 Pfund Butter,
2 Scheffel Erbsen,	15 Gänse,	8 Schock Kuhkäse,
2 Scheffel Buchweizen,	30 Hühner,	8 Schock Schafkäse

und zwei Pfund Salz.

Dazu kamen in barem Gelde 50 Taler Besoldung und 29 Th. 4 Gr. als Kleidergeld und für einige ausgefallene Deputatstücke.¹⁰⁾

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als in Chorin diese Hauptmannsgehälter nicht mehr herausgewirtschaftet werden konnten, entstanden Gehaltsrückstände, die sich manchmal über mehrere Jahre erstreckten.¹¹⁾

Da die praktische Bedeutung des Hauptmannspostens von Jahr zu Jahr gesunken war, wurde diese Stelle schließlich eingezogen und 1699 finden wir in Chorin den Amtmann Johann Werner als einzigen verantwortlichen Leiter des Amtes.

⁹⁾ „Jobst von Oppens Deputat“, ebenda.

¹⁰⁾ Pr. Br. Rep. IX. Rep. 9. K. lit. b. Fasc. 1c.

¹¹⁾ Ebenda, Fasc. 7. (1690.)

2. Der Amtmann

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts führte der Amtsschreiber im Auftrage des meist nicht selbst auf dem Amte anwesenden Hauptmanns die gesamte Verwaltung. Er war also nächst dem Hauptmann die wichtigste Persönlichkeit im Amte. Neben seiner eigentlichen Bezeichnung als Amtsschreiber kam schon manchmal der Titel „Amtmann“ vor.¹⁾ Die Einkünfte des Amtsschreibers von Chorin betragen 1674: 10 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 5 Scheffel 2 Viertel Hopfen, 4 Wispel 4 Scheffel 2 Viertel Hafer,

¹⁾ 1686 z. B. wurde ein gewisser Grähler „Amtmann“ genannt, 1688 aber wieder „Amtsschreiber“. (Pr. Br. Rep. 21. 29.)

ein Viertel Erbsen, 2 Viertel Buchweizen, 2 Viertel Salz, einige Pfund Rindfleisch, ein Schaf, ein halbes Schwein, sechs Hühner, drei Gänse, 20 Pfund Kuhbutter und zwei Schock Kuhkäse, dazu an barem Gelde 42 Taler Besoldung und für Schreibmaterial.²⁾

Als der Hauptmannsposten abgeschafft wurde, behielt der Amtsschreiber seine Tätigkeit als Verwalter des Amtes bei, bekam aber nun als feste Bezeichnung den Titel „Amtmann“, später auch manchmal „Ober-Amtmann“, und als seinen Gehilfen einen nunmehr die Bezeichnung „Amtsschreiber“ führenden Amtsbedienten.³⁾

Der Amtmann war kurfürstlicher Beamter, der für seine Tätigkeit eine Besoldung erhielt, auch noch dann, als er gleichzeitig Pächter des Amtes war. Allerdings stellte er in erster Linie den großen landwirtschaftlichen Unternehmer dar. Der 1705 eingesetzte frühere Amtsschreiber und nunmehrige Amtmann Johann Ernst Werner führte das Amt noch nicht als Pächter, sondern als Verwalter in königlichem Auftrage. Er mußte 2000 Taler Kautions stellen und genoß für seine Tätigkeit 12 % vom jährlichen Reinertrage des Amtes. Außerdem erhielt er jährlich sechs Wispel Futterhafer oder 36 Taler in bar für zwei Pferde und für sechs Kühe Wiesen, die zehn Fuder Heu erbrachten. Im Amtshause hatte er freie Wohnung, bekam freies Brennholz und durfte den Amtsgarten benutzen. Für die Versorgung des Haushalts mit Fischen war dem Amtmann die freie Sommer- und Winterfischerei auf dem Amtssee gestattet. Für das Mahlen von Roggen, Gerste und Malz brauchte er an die Ragöser Mühle keine Abgaben zu leisten.⁴⁾

1721 wurde Amtmann Werner der erste Pächter des Amtes Chorin auf sechs Jahre, gegen eine Kautions von 3000 Talern und jährlich 2300 Taler Pacht.⁵⁾ Dafür erhielt er das ganze Amt Chorin, mit allen Vorwerken, Schäfereien, Fischereien, Krügen, Hütungen, Wiesen usw.

Seine Besoldung für die Einziehung und Verwaltung der landesherrlichen Abgaben im Amte erhielt er in barem Gelde, und zwar jährlich 50 Taler. Dazu kamen noch Gerichtssporteln und Forstakzidentien.⁶⁾ Zwei Jahrzehnte später betrug das Gehalt des Amtmanns bereits 74 Taler und 1805 sogar 100 Taler.

War die Pachtzeit abgelaufen, so wurde das Amt zu einem Mindestsatze ausgeschrieben, der auf Grund der jährlichen Erträge festgesetzt worden war. Bei mehreren Bewerbern wurde meist dem bisherigen Amtmann, sofern er sich bewährt hatte, der Vorzug gegeben. Auch dessen Söhne hatten eher Aussicht das Amt zu bekommen. Bei der Verpachtung des Amtes Chorin im Jahre 1772 überboten sich gegenseitig der gewesene Amtmann Karbe und ein gewisser Tornarius von 9000 Taler bis auf 10 800 Taler. Dann machte Karbe das letzte Angebot, indem er 10 956 Th.

²⁾ „Verzeichnis aller Geld-Besoldungen und Deputate“. 1673—74. Ebenda.

³⁾ Der von 1772—99 amtierende Karbe hatte die Bezeichnung „Ober-Amtmann“ erhalten. (Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 4, Nr. 11.)

⁴⁾ Bestallung des Amtmanns Werner vom 24. XI. 1705. (Pr. Br. Rep. 21. 29.)

⁵⁾ Pr. Br. Rep. 2, 2. Dom.-Reg. Amt Chorin, Paket 6, Nr. 2.

⁶⁾ Ebenda.

19 Gr. geben wollte, sofern ihm das Amt auf neun Jahre überlassen würde. Daraufhin erhielt er auch den Zuschlag.⁷⁾ Seinen Pachtvertrag ließ er dann nach Ablauf verlängern, wofür er besondere „Pachtprolongationsgebühren“ zahlen mußte. Die Kaution, die er zu stellen hatte, betrug nur 2400 Taler. Die Pachtsumme mußte er in vier Raten zahlen, je $\frac{1}{6}$ am 1. III. und 1. IX. und je $\frac{1}{3}$ am 1. VI. und 1. XII. eines jeden Jahres.⁸⁾

Bei Antritt seines Amtes hatte der Amtmann einen Eid zu leisten, der z. B. 1809 folgendermaßen gelautet hatte:

„Ich Christian August Nobbe schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General Pächter des königl. Domainen Amtes Chorin bestellt worden, Seiner königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn ich treu und gehorsam seyn, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden mögten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden mögten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenden königl. Diener und Beamten in meinen gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum Amen.“⁹⁾

In seinem Geschäftsbereich als königlicher Beamter hatte der Amtmann die landesherrlichen Gefälle, wie Kontribution, Hufen- und Giebelschoß, von den Amtsuntertanen einzuziehen und als Gerichtsherr die landesfürstlichen Rechte zu vertreten. Auch die Verwaltung der Forsten konnte ihm auf Grund des Pachtvertrages übertragen werden, während die praktische Tätigkeit und Mitverantwortung einem Oberjäger oder Forstmeister vorbehalten blieb.

Die Tätigkeit des Amtmanns als Pächter verteilte sich auf die Verwaltung der Ausgaben des Amtes und auf die Aufbringung der Einkünfte aus den selbstbewirtschafteten Vorwerken und dem nur mittelbar zugehörigen Bauernland.

Um über den Zustand des Amtes und seiner Untertanen immer unterrichtet zu sein, war der Amtmann verpflichtet, zweimal im Jahre, nämlich im Frühjahr und Herbst nach vollendeter Saat, das Amt zu bereisen und darüber Protokolle aufzunehmen.¹⁰⁾ In diesen Bereisungsprotokollen wurde über den Vermögensstand der Untertanen berichtet, ferner über den Zustand der Höfe, der Viehzucht, Ackerbeschaffenheit, Saatenstand usw.

Über die Rechte und Pflichten der Untertanen gab das „Erbregister“ Auskunft, eine Aufzeichnung sämtlicher Abgaben, Pflichten und Gerechtigkeiten, die von 1573—77 gemacht worden

⁷⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 2, Nr. 1.

⁸⁾ Ebenda. Fach 1, Nr. 1.

⁹⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 4, Nr. 11—13.

¹⁰⁾ Ebenda, Fach 14, Bereisungsprotokolle, Nr. 1.

waren und auf die sich das Amt bei Streitigkeiten bis ins 18. Jahrhundert hinein berief.¹¹⁾

Der Amtmann mußte auch „Polizei-Bereisungen“ des Amtes vornehmen und dabei die Feuerlösch-Einrichtungen, den Zustand der Wege, Zäune, Häuser usw. besichtigen und aufgetretene Mängel beseitigen lassen. Er war für den einwandfreien Zustand des Amtes Chorin verantwortlich.

Wollte der Amtmann Neubauten errichten, so mußte er vorher die Erlaubnis der Krieges- und Domänenkammer einholen. War sein Pachtvertrag abgelaufen und behielt er das Amt nicht weiter, so erhielt er die Baukosten ersetzt. Nach dem Pachtvertrag war der Amtmann verpflichtet, sämtliche Dächer im Amte, d. h. der königlichen Gebäude auf den Vorwerken, auf seine Kosten zu unterhalten und alle Ausbesserungen unter 10 Taler auf seine Kosten gleichfalls vornehmen zu lassen, die ihm dann später nicht ersetzt wurden.¹²⁾ Diese Bestimmungen wurden schließlich abgeändert und er brauchte nur noch den 30. Teil der Rohrdächer, den 20. der Strohdächer und den 24. der Ziegeldächer decken zu lassen.¹³⁾

Eine wichtige Aufgabe des Amtmanns war die Instandhaltung der Abzugsgräben, die mindestens alle drei Jahre ausgeräumt werden mußten. Ferner hatte sich der Amtmann des Kleebaues und des Anbaues anderer Futterkräuter zu befleißigen und über den Ackerbau ordentliche Saat-, Dresch- und Düngeregister zu führen.¹⁴⁾ Auch eine vorgeschriebene Anzahl von Maulbeerbäumen war zu pflanzen und zu unterhalten.¹⁵⁾

Sämtliche Amtsgebäude mußten bei der „Land-Feuer-Sozietät“ versichert werden und die Versicherungsprämien hatte der Amtmann aus seiner Tasche zu bezahlen.

Für die Amtsregistratur wurde die Edikten-Sammlung von Mylius immer auf dem laufenden gehalten und ergänzt.¹⁶⁾

Kam der Amtmann allen seinen Verpflichtungen getreulich nach, so hatte er bei seinem Abzuge vom Amte keine Schwierigkeiten zu erwarten. Seine Kautions- und die gebachten Unkosten erhielt er dann ohne weiteres ersetzt. Stellten die Taxatoren aber irgendwelche Nachlässigkeiten und während der Wirtschaftsführung des abziehenden Amtmanns entstandene Schäden fest, so mußte dieser dafür haften.

¹¹⁾ In Beantwortung einer Beschwerde der Herzsprunger Kossäten wurde z. B. 1710 das Erbregister zitiert. (Pr. Br. Rep. 21, 29.)

¹²⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 2, (1781.)

¹³⁾ Ebenda, Fach 14, Nr. 11—13.

¹⁴⁾ Ebenda.

¹⁵⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 6, Seidenbau, Nr. 4.

¹⁶⁾ Ebenda, Fach 14, Nr. 11—13.